

## Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0382021

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 12.08.21 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 19.08.21 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt keinen Straftatbestand und ist damit

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **A. Sachverhalt**

Zu prüfender Inhalt ist der Post, den ein Nutzer am 09.08.2021 um 09:59 Uhr auf der Internetplattform [...] veröffentlicht hat. Der Post ist ohne Zugangshürden für jeden [...] -Nutzer unter folgender URL abrufbar:

[...]

Der Post besteht aus fünf Bildern und einem Textbeitrag des Nutzers.

Bei den Bildern handelt es sich um Screenshots von Posts bzw. Kommentaren dritter Personen in verschiedenen sozialen Netzwerken. Nahezu sämtliche Beiträge und Kommentare sind in den Screenshots vollständig und unverändert, also einschließlich Name und Profilbild des Nutzers, enthalten. Der Inhalt der Screenshots wird im Folgenden inhaltlich und in der Schreibweise unverändert wiedergegeben:

### Screenshot 1

Beitrag:

*„Ich hab jetzt wirklich kein Bock mehr darauf diese Schwurbler und Impfverweigerer mit Samthandschuhen anzufassen. Fickt euch ihr asozialen Arschlöcher. Ich bin dafür, dass Supermärkte, Arztpraxen und Krankenhäuser von Impfverweigerern nicht mehr betreten werden dürfen. [Mittelfinger-Emoticon]“*

Kommentar:

*„Ich weiß, das Wort Lager hat in dem Zusammenhang eine negative Konnotation, aber so etwas in der Art brauchen wir, damit diese Impfverweigerer uns und sich nicht mehr gefährden.“*

## Screenshot 2

Beitrag:

*„Querdenker gehören gesellschaftlich geächtet. Arbeitgeber sollten diese Leute nicht einstellen und Arbeitnehmer in die Registratur oder ins Lager schicken, wer uns alle gefährdet, gehört erheblich abgestraft.“*

Kommentar:

*„Die ganzen vollidioten die glauben die Regierung und die Medien würden uns manipulieren [2x Facepalm-Emoticon] ich hoffe diese Leute verlieren ihre Jobs und das System läßt solche Menschen elendig im Lager oder wo auch immer verrecken! Versteh diese Menschen nicht SIE sind doch das Problem weshalb wir so eine Krise haben.“*

Kommentar:

*„Ich wäre auf jeden Fall dafür das Leute die die Regierung anzweifeln zukünftig ins KZ Lager gesteckt werden & und dort sollen sie bis zum Tod arbeiten [wütendes Emoticon] Ohne diese Menschen hätten wir eine funktionierende Wirtschaft und keine überfüllten Krankenhäuser!“*

## Screenshot 3

Beitrag:

*„Wer solche Leute kennt, bitte einen kompletten Boykott. Privat und gesellschaftlich. Keine Worte mit denen wechseln, nicht einstellen oder in der Firma behalten, nicht in deren Geschäfte gehen, für die arbeiten oder die als Kunden akzeptieren. Und die Leute aufklären was für ein Kaliber Mensch das ist. Diese Leute müssen an den Rand der Gesellschaft getrieben werden und darüber hinaus. Die könnten genauso ISIS sein.“*

Kommentar:

*„[Antwort an Beitrag Verfasser] so ähnlich klang es in Deutschland schonmal...“*

Kommentar:

*„[Antwort des Beitrag Verfasser] gegen Leute die sich ihre Herkunft nicht aussuchen konnten. Diese Leute haben sich entschieden A\*\*\*\*löcher zu sein und das muss Konsequenzen haben. Dafür stehe ich bis zum Ende.“*

## Screenshot 4

Beitrag:

*„Es geht noch ekelhafter. Guckst du hier: [nach unten zeigender Zeigefinger-Emoticon]“*

Screenshot, der im Beitrag enthalten ist und auf den „gezeigt“ wird:

Kommentar:

*„Wenn wir ab Herbst wieder in den Lockdown gehen müssen wegen diesen unmoralischen und unsolidarischen Querdenker\*innen dann muss ich wirklich über meinen Schatten springen und sagen das diese Ungeziefer (Querdenker sind keine Menschen mehr!) in Konzentrationslagern wie Auschwitz abgetötet werden sollen mitsamt den Virus weil diese ekelerregende Brut uns Geimpften massivst gefährden! Nur ein toter Querdenker ist ein guter Querdenker!“*

## Screenshot 5

Kommentar:

*„Diese ganzen Querdenker sollte man alle weg sperren.. ! Ich wäre für Konzentrationslager.. da wären sie unter sich..!! Denen sollte man die Kinder weg nehmen.. und arbeiten sollten die auch nicht dürfen..! Und nur mit einem Immunitätsausweis werden wir in Zukunft sicher sein.. wer nicht mit machen will soll doch nach Schweden auswandern..!!!“*

Kommentar:

*„Für jeden Polizisten sollte morgen der Schusswaffengebrauch bei Verstoßen der Regeln und Angriffen gegen Beamte gelten. Kann doch nicht sein, dass unsere Polizei ihren Kopf und ihre Gesundheit für solche Vollidioten hinheben müssen. Ganz drastisch ausgedrückt: Wer sich nicht korrekt verhält, wird abgeknallt!“*

Der gegenständliche Post besteht neben diesen Screenshots bzw. Bildern aus folgendem Textbeitrag des Nutzers, der im Rahmen des Posts sämtlichen Screenshots als „Überschrift“ vorsteht und gleichfalls unverändert wiedergegeben wird:

*„Ich habe vor über einem Jahr geglaubt, dass das hier vorhergesagte Szenario von bürgerkriegsähnlichen Zuständen in Deutschland nicht möglich sein wird!! Ich habe mich geirrt! Was laufen hier für gestörte Menschen herum! Da kann einem Angst und Bange werden. Das alte Prinzip ‚Teile und Herrsche‘ in Perfektion!“*

Die Beschwerde erfolgte unter dem Hinweis „Tötung im KZ. Unfassbar“ und sieht in dem Post eine Verletzung der Tatbestände der §§ 130, 185, 111, 126, 201a StGB.

## B. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die §§ 130, 185, 111, 126, 201a StGB gehören zu den in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbeständen.

Der Post erfüllt keinen der vorstehend benannten Straftatbestände.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zunächst sei festgestellt, dass der Straftatbestand des § 201a StGB nicht erfüllt ist. Die Norm schützt den persönlichen Lebensbereich der abgebildeten Personen – insbesondere vor unbefugten Aufnahmen. Sämtliche in den Screenshots sichtbare Bilder sind jedoch Profilbilder der jeweiligen Nutzer. Sie wurden daher schon nicht unbefugt angefertigt, sondern vielmehr durch die Nutzer willentlich verwendet. Der Tatbestand der Zugänglichmachung befugter hergestellter Aufnahmen gem. § 201a I Nr. 5 StGB scheidet aus, da sämtliche Aufnahmen einfache Porträts sind

und daher weder besondere die Privatheit der Abgebildeten betreffende Umstände berühren, noch den höchstpersönlichen Lebensbereich der Betroffenen verletzen.

## I. Persönliche Äußerungsdelikte

Die Tatbestände der §§ 111, 126, 185, 130 I, III, IV StGB sind nicht erfüllt.

### 1. Prüfungsmaßstab

Die Tatbestände der §§ 111, 126, 185, 130 I, III, IV StGB stellen persönliche Äußerungsdelikte dar. Bei diesen gilt es vorab festzustellen, welche Elemente des Posts überhaupt als persönliche Äußerungen des Nutzers anzusehen sind, da nur solche zu einer Erfüllung der Tatbestände und mithin zur Rechtswidrigkeit des beanstandeten Posts führen können.

Eine persönliche Äußerung ist zunächst der Textbeitrag des Nutzers als solcher, da er diesen selbst verfasst und kundgetan hat.

Hinsichtlich der in den Screenshots enthaltenen Beiträge und Kommentare gilt, dass der Nutzer des beanstandeten Posts diese Aussagen nicht selbst getätigt hat.

Daher können die Beiträge nur als Aussagen des Nutzers des beanstandeten Posts gelten und zu dessen Rechtswidrigkeit führen, wenn sich der Nutzer diese Beiträge zu Eigen gemacht hat (vgl. BGH, 14.04.2015 - 3 StR 602/14, Rn. 13).

Sofern dies nicht der Fall ist, spielt die Rechtswidrigkeit dieser Beiträge im Rahmen der persönlichen Äußerungsdelikte grundsätzlich keine Rolle.

Zur Annahme eines „zu-Eigen-machens“ ist „[...] bei der Veröffentlichung einer fremden Erklärung zu fordern, dass der Veröffentlichende diese unmissverständlich zu seiner eigenen machen will“ (BGH, 14.04.2015 - 3 StR 602/14, Rn. 19).

Hierzu führte der BGH aus:

*„Die Beurteilung, ob in der Verbreitung oder dem Zugänglichmachen einer fremden Äußerung zugleich eine eigene Äußerung zu sehen ist, das Handeln also als Ausdruck eigener Missachtung und Feindseligkeit erscheint, ist aufgrund einer Gesamtwürdigung aller die Besonderheiten des Einzelfalles kennzeichnenden Umstände zu treffen“* (BGH, 14.04.2015 - 3 StR 602/14, Rn. 13).

Der Nutzer erläutert in seinem Post, dass er in den beigefügten Beiträgen eine Vorhersage von bürgerkriegsähnlichen Zuständen sieht, die er nunmehr – anders als vor einem Jahr – für möglich hält. Er fügt die rhetorische Frage „Was laufen hier für gestörte Menschen herum!“ bei und ergänzt, „Da kann einem nur Angst und Bange werden“. Der Beitrag wird mit der Aussage „Das alte Prinzip von ‚Teile und Herrsche‘ in Perfektion!“ abgeschlossen. Dies nimmt Bezug auf die Redewendung *divide et impera* (lat. für teile und herrsche), zu welchem sich im Duden die Bedeutung „stifte Unfrieden unter denen, die du beherrschen willst! (legendäres, sprichwörtlich gewordenes Prinzip der altrömischen Außenpolitik)“ findet.

Der Nutzer bringt mithin insgesamt seinen Unmut im Hinblick auf die anhand der Screenshots gezeigten Beiträge und seiner daraus geschlossenen Einschätzung einer gesellschaftlichen Entwicklung zum Ausdruck. Die Wiedergabe erfolgt um seine Aussage mit Belegen zu versehen und darzustellen, wieso er zu seinen Ansichten kommt. Insgesamt stellt sein Post demnach eine kritische Auseinandersetzung mit den durch die Screenshots einbezogenen Beiträgen dar. Inhaltlich bringt der Nutzer seine Sorge über die Inhalte der Screenshots zum Ausdruck und distanziert sich dadurch von den darin getätigten Aussagen.

Der Post lässt daher nicht erkennen, dass der Nutzer die wiedergegebenen Aussagen auch als seine eigenen Aussagen verstanden sehen will. Vielmehr wird unmissverständlich die Erschütterung über die wiedergegebenen Aussagen kundgetan.

Folglich hat sich der Nutzer die wiedergegebenen Äußerungen nicht zu Eigen gemacht.

Die in den Screenshots enthaltenen Beiträge sind daher nicht als Aussagen des Nutzers des beanstandeten Posts anzusehen und somit nicht in die Prüfung der persönlichen Äußerungsdelikte einzubeziehen.

## **2. Prüfung der persönlichen Äußerungsdelikte**

### **a. § 111 StGB**

Hinsichtlich § 111 StGB fehlt es an dem zur Annahme einer Aufforderung zu einer Straftat erforderlichen „Appellcharakter“ (vgl. zu dessen Erforderlichkeit BGH, 26.07.2017 - 3 StR 437/16, Rn. 2). Die Bezugnahme auf „bürgerkriegsähnliche Zustände“ ist bereits zu unkonkret um eine „rechtswidrige Tat“ darzustellen und wird vom Nutzer als Befürchtung, nicht als Ziel etwaiger Aufforderungen, formuliert. Der Nutzer appelliert nicht an den Leser, sondern informiert ihn über seine Einschätzung der und Auseinandersetzung mit den Screenshots.

### **b. § 126 StGB**

Das Androhen einer Straftat i.S.d. § 126 StGB setzt voraus, dass der Täter zum Ausdruck bringt, dass die Verwirklichung der angedrohten Tat in seinem Machtbereich liegt (vgl. BGH, 19.05.2010 - 1 StR 148/10, Rn. 6). Wie zuvor festgestellt, nimmt der Nutzer schon auf keine Straftat Bezug und kann sie daher auch nicht androhen. Jedenfalls gibt er aber nicht vor, dass etwaige Straftaten in seinem Machtbereich liegen, sondern äußert vielmehr seine Befürchtung, dass „bürgerkriegsähnliche Zustände“ bevorstehen könnten.

### **c. § 185 StGB**

Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt objektiv einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung.

Die als Frage formulierte Aussage „Was laufen hier für gestörte Menschen herum!“ stellt einen Ausdruck der Missachtung dar. Diese bezieht sich jedoch nicht auf eine ausreichend individualisierbare Personengruppe, was erforderlich ist, damit ein Angriff auf die Ehre einer anderen Person überhaupt möglich ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit festgestellt:

*„Je größer das Kollektiv ist, auf das sich eine herabsetzende Äußerung bezieht, desto schwächer kann auch die persönliche Betroffenheit des einzelnen Mitglieds werden, weil es bei den Vorwürfen an große Kollektive meist nicht um das individuelle Fehlverhalten oder individuelle Merkmale der Mitglieder, sondern um den aus der Sicht des Sprechers bestehenden Unwert des Kollektivs und seiner sozialen Funktion sowie der damit verbundenen Verhaltensanforderungen an die Mitglieder geht. Auf der imaginären Skala, deren eines Ende die individuelle Kränkung einer namentlich bezeichneten oder erkennbaren Einzelperson bildet, steht am anderen Ende die abwertende Äußerung über menschliche Eigenschaften schlechthin oder die Kritik an sozialen Einrichtungen oder Phänomenen, die nicht mehr geeignet sind, auf die persönliche Ehre des Individuums durchzuschlagen“ (BVerfG, 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91, Rn. 140).*

Zwar erfolgt die Äußerung des Nutzers hier in unmittelbarer Nähe zu den in den Screenshots enthaltenen Beiträgen einzelner Individuen. Die Aussage bezieht sich aus Sicht des Betrachters nicht ausdrücklich auf diese, sondern spricht vielmehr allgemein den Kreis von Personen an, die eine den Beiträgen in den Screenshots entsprechende Haltung vorweisen und so zu den vom Nutzer befürchteten bürgerkriegsähnlichen Zuständen beitragen. Dieser Kreis von Personen ist indessen völlig unkonkret und erlaubt daher keine Individualisierung. Der gegenständliche Textbeitrag bezieht sich überdies insgesamt nicht auf einzelne Personen, sondern auf gesellschaftliche Phänomene und Entwicklungen. Eine abweichende Beurteilung der kundgetanen Missachtung würde sie daher auch in unzulässiger Weise vom Gesamtkontext des Posts isolieren.

Ferner erfolgte die Äußerung auch im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit den in den Screenshots gezeigten Beiträgen und ist daher im Lichte von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG als zulässige Meinungsäußerung anzusehen.

Eine Beleidigung scheidet daher ebenfalls aus.

#### **d. § 130 I, III, IV StGB**

Die Tatbestände der Volksverhetzung gem. § 130 I, III, IV StGB sind nicht erfüllt.

Die vom Nutzer getätigte Äußerung beschränkt sich auf die Kundgabe von Ablehnung in Bezug auf die in den Screenshots enthaltenen Beiträge.

Sie stellt daher keine über die bloße Äußerung von Ablehnung und Verachtung hinausgehende Form des Anreizens zu einer feindseligen Haltung dar, wie sie für ein Aufstacheln zum Hass gem. § 130 I Nr. 1 Var. 1 StGB erforderlich ist (vgl. Fischer, StGB, 63. Auflage 2016, § 130 Rn. 8). Aus dem gleichen Grund scheidet ein Aufrufen zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gem. § 130 I Nr. 1 Var. 2 StGB aus.

Hinsichtlich des § 130 I Nr. 2 StGB fehlt es bereits an einem ehrverletzenden Charakter der Äußerung (s.o. zu § 185 StGB), da der Post eine kritische Auseinandersetzung in der Sache darstellt. Zudem wird keine Person(-engruppe) als der Achtung der Bürger unwert und unwürdig hingestellt (vgl. Fischer, StGB, 63. Auflage 2016, § 130 Rn. 11) oder eine bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt.

Die Äußerung nimmt überdies nicht Bezug auf den nationalsozialistischen Völkermord oder die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft, weshalb die § 130 III, IV StGB von vornherein ausscheiden.

## II. Verbreitungsdelikte, § 130 II, V StGB

Auch die Tatbestände gem. § 130 II, V StGB sind nicht erfüllt.

Abweichend von den vorstehend thematisierten Tatbeständen, die eine persönliche Äußerung voraussetzen, umfassen die Tatbestände der § 130 II, V StGB auch die Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung volksverhetzender Inhalte. Ein zu Eigen machen wird insoweit nicht vorausgesetzt.

Inhalte i.S.d. § 11 III StGB sind dabei auch Beiträge und Kommentierungen auf Social-Media-Plattformen bzw. deren virtuelle Kopie in Gestalt von Screenshots, da sie in den Datenspeichern der Plattform enthalten sind. Die in dem beanstandeten Post enthaltenen Screenshots stellen mithin Inhalte i.S.d. § 11 III StGB dar.

Diese wurden durch den Nutzer des beanstandeten Posts auch verbreitet, da sie durch die öffentliche – insbesondere nicht auf bestimmte Nutzer beschränkte – Bereitstellung des Posts für eine unbestimmte und für den Nutzer unkontrollierbare Anzahl an Personen abrufbar wurden (vgl. BGH, 10.01.2017 - 3 StR 144/16, Rn. 4 m.w.N.).

Ob diese Inhalte auch volksverhetzend sind und daher taugliche Tatobjekte i.S.d. § 130 II, V StGB darstellen, kann jedoch dahinstehen, da die Verbreitung im Rahmen des beanstandeten Posts jedenfalls zulässig war.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind äußerungsbezogene Strafnormen stets verfassungskonform, insbesondere im Hinblick auf die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 I S. 1 GG, auszulegen (vgl. nur BVerfG, 04.02.2010 - 1 BvR 369/04, Rn. 27; BVerfG, 12.11.2002 - 1 BvR 232/97, Rn. 9).

Hierbei gilt es insbesondere, den Inhalten keine Bedeutung zu unterstellen, die nicht dem Charakter der Aussage insgesamt entspricht (vgl. BVerfG, 12.11.2002 - 1 BvR 232/97, Rn. 10). Ob im Einzelfall also der Schutzzweck einer Strafnorm oder die Meinungsfreiheit des Verbreitenden überwiegt, gilt es im Rahmen einer Gesamtabwägung festzustellen (vgl. BVerfG, 12.11.2002 - 1 BvR 232/97, Rn. 10). Die verfassungskonforme Auslegung der Strafnormen erfordert diese Abwägung selbst dann, wenn das Verhalten – wie gegebenenfalls hier – den Tatbestand der Strafnorm grundsätzlich erfüllt (vgl. BVerfG, 12.11.2002 - 1 BvR 232/97, Rn. 19; BVerfG, 04.02.2010 - 1 BvR 369/04, Rn. 35; OLG Stuttgart, 24.04.2006 - 1 Ss 449/05, Rn. 32).

Diesem Prinzip entspricht auch die tatbestandsausschließende Sozialadäquanzklausel des § 130 VII StGB. Das Ziel ist es jeweils, Äußerungen, die verfassungsrechtlichen Schutz genießen und daher nicht strafrechtlich geahndet werden können, vom Anwendungsbereich der Norm auszunehmen.



Der vom Nutzer des beanstandeten Posts selbst verfasste Beitrag in Verbindung mit den in Gestalt der Screenshots in Bezug genommenen Beiträgen und Kommentaren bilden insoweit den maßgeblichen Gesamtcharakter.

Verfassungsrechtlich gem. Art. 5 I S. 1 GG geschützt ist das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Eine Funktion der Meinungsfreiheit ist dabei insbesondere die Förderung gesellschaftlichen Diskurses, einem Kernbestandteil der Demokratie. Eine Meinung ist dabei ein Werturteil, das von Elementen der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt sind (vgl. nur BVerfG, 27.08.2019 - 1 BvR 811/17, Rn. 16 m.w.N.). Aber auch Tatsachen, die zur Meinungsbildung oder als Kontext einer geäußerten Meinung dienen, sind von der Meinungsfreiheit mit umfasst, da andernfalls weder die Bildung einer verständigen Meinung, noch die Funktionen der Äußerung – namentlich das Dafürhalten und die Stellungnahme, welche jeweils einen Bezugspunkt voraussetzen – gewährleistet wären (vgl. BVerfG, 28.06.2018 - 1 BvR 2083/15, Rn. 14 m.w.N.).

Der Nutzer des Posts hat in seinem eigenen Textbeitrag – wie oben bereits festgestellt – insgesamt seinen eigenen Unmut im Hinblick auf die wiedergebenden Beiträge und deren Nutzer kundgetan. Hierin liegt ein Werturteil. Die hinzutretende Einschätzung des Nutzers, die wiedergebenden Beiträge würden bürgerkriegsähnliche Zustände vorhersagen, die Bezugnahme auf das „Prinzip von teile und herrsche“ sowie die diesbezüglich geäußerte Sorge über diese Entwicklung verdeutlichen dabei die Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens. Der Beitrag stellt insoweit insgesamt eine kritische Auseinandersetzung mit den wiedergegebenen Beiträgen dar.

Die Wiedergabe der in den Screenshots enthaltenen Beiträge ist in diesem Kontext zu betrachten.

Der Verfasser des beanstandeten Beitrags hat die Screenshots – für den objektiven Betrachter offensichtlich erkennbar – zu Informationszwecken und als Tatsachengrundlage für seine im Rahmen des Posts kundgetane Meinung herangezogen. Es erfolgte nicht etwa eine bloße Wiedergabe von gegebenenfalls volksverhetzenden Inhalten oder gar eine „verdeckte Werbung“ für diese. Vielmehr hat sich der Nutzer von ihnen distanziert, kritisch mit ihnen auseinandergesetzt, und den Versuch unternommen, Aufmerksamkeit auf die – nach seiner Auffassung – bedenkliche gesellschaftliche Entwicklung zu lenken.

Dies war auch erforderlich, um die Ausführungen des Nutzers für den Betrachter verständlich zu machen und dem Betrachter eine ausreichende Informationsgrundlage zu bieten, damit er sich selbst eine Meinung über die im Post thematisierte Entwicklung bilden kann.

Es handelt sich daher um eine verfassungsrechtlich geschützte Teilnahme am Meinungsaustausch.

Eine andere Beurteilung würde dazu führen, dass eine kritische Auseinandersetzung mit volksverhetzenden Inhalten nicht oder nur in sehr beschränktem Umfang möglich wäre – namentlich nur ohne konkrete Bezugnahme auf die entsprechenden Inhalte.

Dies widerspräche nicht nur dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, welches gerade im Hinblick auf die Abwehr volksverhetzender Inhalte aus der Gesellschaft heraus ein starkes Instrument ist. Vielmehr würde dies auch die Schutzrichtung des § 130 StGB in ihr Gegenteil verkehren, da diese – eben wie der beanstandete Post – die Abwehr volksverhetzender Inhalte verfolgt.

Abschließend ist daher festzustellen, dass, selbst wenn die in den Screenshots enthaltenen Beiträge und Kommentare als Volksverhetzung i.S.d. § 130 StGB einzuordnen sind – was nach Auffassung des Prüfungsausschusses zumindest teilweise der Fall ist -, ihre Wiedergabe im Rahmen des beanstandeten Posts aufgrund der darin erfolgten Meinungsäußerung zulässig war. Der beanstandete Post erfüllt daher auch nicht den Tatbestand der § 130 II, V StGB.

Nach Ansicht des Prüfungsausschusses erfüllt der Post keine der in Frage stehenden Straftatbestände und ist daher nicht rechtswidrig i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG.